

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am Donnerstag, den 24.06.21, 18 Uhr**  
**Ort: Aula der Millenniumsschule**

**Eingeladen und anwesend waren:**

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter, GR Maria Aicher-Kandler, GfGR Ludwig Wernhart, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GR Lorenz Gschwent, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska
- GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GfGR Wolfgang Gadinger, GR Christine Schwinger, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs

Verspätet: GfGR Markus Achter – nimmt ab 18.05 Uhr an der Sitzung teil.

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlich:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 15.06.2021
4. Aufnahme eines Vereins in die Förderliste
5. Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen
6. Erhöhung der Friedhofsgebühren
7. Verkauf von Gemeindegrund, KG Ulrichskirchen
8. Grundankauf/Grundverkauf, KG Schleimbach
9. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung
10. Gehsteigerrichtung, KG Schleimbach
11. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

**Nicht Öffentlich:**

12. Dienstrechtliche Angelegenheiten
13. Ehrung eines Gemeindegürgers

**TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GfGR Gadinger, GR Schwinger, GR Mag. Hackl und GfGR Dr. Nanut-Fogacs als entschuldigt, teilt mit, dass sich GfGR Achter etwas verspäten wird, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Bauer berichtet, dass nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden unter dem TO 5) noch eine weitere Übernahme in der KG Kronberg behandelt wird.

## **TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

## **TO 3) Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses am 15.6.2021**

**Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Lorenz Gschwent berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 15.6.21:**

### Tagesordnung:

*Unvermutete Gebarungseinschau – Überprüfung der Kassabestände*

*Bei der Kassaprüfung wurde der richtige Barbestand von EUR 1.845,87 in der Kassa vorgefunden.*

### Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bgm. Bauer bedankt sich beim Vorsitzenden für die erfolgte Prüfung, bedankt sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen für die gute Arbeit und nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

GfGR Achter nimmt ab 18.05 Uhr an der Sitzung teil.

Die Berichte von Bürgermeister und des Obmanns des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **TO 4) Aufnahme eines Vereins in die Förderliste**

Der Radverein „Dirt Park Sonnleithen“ wurde am 17.3.2021 gegründet (Obmann Roman Schmid, Obmann Stv. GR Mag. Dieter Hackl) und bittet um Aufnahme in die Förderliste der Gemeinde.

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Verein bis auf Widerruf mit einem jährlichen Betrag von EUR 300,00 zu fördern. Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

## **TO 5) Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen und KG Kronberg KG Ulrichskirchen:**

- Der neue Besitzer der Liegenschaft Wiener Straße 33 hat die Grenzen lt. Naturbestand neu vermessen lassen. Lt. TP GZ 11682-2020, DI Paul Thurner, ist die Figur 1 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> an die Gemeinde abzutreten und in das öffentliche Gut zu übernehmen.
- Im Zuge von Bautätigkeiten wurde festgestellt, dass die Grenzen einiger Grundstücke entlang der Siedlungsstraße Im See noch an den Naturstand anzupassen sind.  
Nach erfolgter Vermessung durch DI Lebloch, TP GZ 12291/2019 sind die folgenden Teilstücke in das öffentliche Gut zu übernehmen:

Figur 1: 91 m<sup>2</sup> (von Parz.Nr. 1779)

- Figur 2: 42 m<sup>2</sup> (von Parz.Nr. 1786)
- Figur 3: 71 m<sup>2</sup> (von Parz.Nr. 1787)
- Figur 4: 50 m<sup>2</sup> (von Parz.Nr. 1794)
- Figur 5: 29 m<sup>2</sup> (von Parz.Nr. 1795)

**KG Kronberg:**

- Josef Krexner, Dorfstraße 17, 2123 Kronberg, will die Parzelle 433, EZ 1172, neu aufteilen. Nach erfolgter Vermessung durch DI Brezovsky, TP 4908/19 ist das Teilstück Figur 6 im Ausmaß von 116 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut zu übernehmen und der vorliegende Abtretungsvertrag zu genehmigen:

**ABTRETUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Josef Krexner**, geb. 02.07.1962

Dorfstraße 17, 2123 Kronberg

(nachfolgend kurz auch: „*übergebende Partei*“) einerseits

und der

**Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach**

Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen

(nachfolgend kurz auch: „*übernehmende Partei*“) andererseits.

**1. Gegenstand der Abtretung**

1.1 Josef Krexner, geb. 02.07.1962, ist alleiniger Eigentümer des durch den nachstehenden Grundbuchsauszug näher bezeichneten Grundstückes Nr. 433 der Liegenschaft EZ 1172 KG 15207 Kronberg:

**KATASTRALGEMEINDE 15207 Kronberg EINLAGEZAHL 1172**

BEZIRKSGERICHT Mistelbach

\*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 4419/2020 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012 \*\*\*\*\* A1

\*\*\*\*\* GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE 433  
 GST-Fläche (10160) Löschung in Vorbereitung Bauf.(10) 1954 Sonst(50) 8206 Feldgasse 18 Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude) Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\* 1 a  
 gelöscht \*\*\*\*\* B

\*\*\*\*\* 1 ANTEIL: 1/1 Josef Krexner GEB: 1962-07-02  
 ADR: Dorfstr. 17, Kronberg 2123 a 2720/1984 Übergabevertrag 1984-02-23

Eigentumsrecht b 182/1995 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 904  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\* 5 a

3579/2009 REALLAST der beschränkten Immissionen zum Nachbarn gem Pkt I Vereinbarung 2009-04-02 für Gst 444/2 443/2 444/3 447/2 448 u 438 6 a 4419/2020 Pfandurkunde 2020-06-10 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 250.000,-- für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (FN 286283f) b 4419/2020 Kautionsband

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1.2 Gegenstand des Abtretungsvertrages (nachfolgend kurz Abtretungsobjekt) ist die nachstehend näher bezeichnete Teilfläche der Liegenschaft EZ 1172 KG 15207 Kronberg, nämlich die im Teilungsplan des DI Erich Brezovsky, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Mistelbach vom 23.06.2020, GZ. 4908/19, (nachfolgend kurz: „Teilungs-plan“)

- mit Figur „6“ bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 433 im Ausmaß von 116 m<sup>2</sup>, welche mit dem der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach allein gehörigen Gdst.Nr. 1413/1 zu vereinigen ist

1.3 Die übergebende Partei übergibt das Abtretungsobjekt an die übernehmende Partei und diese übernimmt das Abtretungsobjekt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die übergebende Partei dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, das Abtretungsobjekt in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zu übernehmen.

1.4 Festgehalten wird, dass bei förmlicher Unterfertigung dieses Vertrages grundbuchsfähige Freilassungserklärungen hinsichtlich der zu C-LNr. 5 eingetragenen Reallast der beschränkten Immissionen zum Nachbarn und des zu C-LNr. 6 eingetragenen Pfandrechtes für die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (nachfolgend kurz „Belastungen“) vorliegen müssen.

## **2. Übergabe, (Verrechnungs-) Stichtag**

2.1 Die Übergabe und Übernahme des Abtretungsobjektes in den physischen Besitz der übernehmenden Partei findet am Tag der allseitigen Vertragsunterfertigung statt. Mit diesem Tag (nachfolgend kurz auch: „Übergabestichtag“) gehen alle Rechte und Pflichten, Besitz, Gefahr und Zufall auf die übernehmende Partei über.

2.2 Als Verrechnungstichtag für die mit dem Abtretungsobjekt verbundenen Nutzen und Lasten (nachfolgend kurz: „Verrechnungstichtag“) wird der auf den Übergabestichtag folgende Monatserste vereinbart. Von diesem Tag an gehen sohin sämtliche Erträge des Abtretungsobjektes sowie auch Kosten und Lasten von der übergebenden Partei auf die übernehmende Partei über.

## **3. Gewährleistung, Haftung**

3.1 Die übergebende Partei haftet gegenüber der übernehmenden Partei dafür, dass sie rechtmäßige Eigentümerin des Abtretungsobjektes ist sowie für die bürgerliche Lasten-freiheit des Abtretungsobjektes.

3.2 Im Übrigen ist der übernehmenden Partei der Zustand des Abtretungsobjektes bekannt und wird dieses so übernommen bzw. übergeben wie es liegt und leistet die übergebende Partei keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung des Abtretungsobjektes.

## **4. Aufsandung**

4.1 Die übergebende Partei, Josef KREXNER, geb. 02.07.1962, erklärt sohin seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen ob dem in Punkt 1.2 angeführten Abtretungsobjekt im Grundbuch 15207 Kronberg das Eigentumsrecht zur Gänze für die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach (Öffentliches Gut), einverleibt werden kann, nach vorhergehender Grundstücksteilung und - abschreibung.

## **5. Bevollmächtigung**

5.1 Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsverfasser, Mag. Wolfgang STEINER, geb. 20.07.1967, und Mag. Anton HOFSTETTER, geb. 04.08.1965, Rechts-anwälte, Bachgasse 15, 2120 Wolkersdorf, (nachfolgend gemeinsam kurz: „Vertragsverfasser“) und zwar

*jeden der Vollmachtnehmer jeweils auch einzeln und mit dem Recht zur Doppelvertretung der Vertragsteile, alle Maßnahmen für die Vergebühnung des gegenständlichen Vertrages zu treffen bzw. zu veranlassen, die Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durchzuführen bzw. zu veranlassen, diesen Vertrag grundbücherlich durchzuführen sowie allfällige Nachträge, Ergänzungen oder Berichtigungen dazu, allfällige Gesuche, Anträge oder sonstige Eingaben, welche vom Grundbuchgericht oder einer sonstigen Behörde zu seiner Durchführung und Verbücherung verlangt werden sollten, in der jeweils erforderlichen Form, insbesondere in notariell beglaubigter Form oder in der Form eines Notariatsaktes, selbständig vorzunehmen und durchzuführen, sofern dies dem Vertragszweck nicht widerspricht. Die Vertragsverfasser sind dabei zur Abgabe von Aufsandungserklärungen sowie zur Errichtung von Nachträgen und Ergänzungen dieses Vertrages mit Wirksamkeit für die Vertragsteile auch durch Selbstkontrahieren berechtigt. Die in diesem Vertrag an die Vertragsverfasser erteilten Vollmachten wirken auch über den Tod einer Partei hinaus.*

*5.2 Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsverfasser auch zur Stellung von Anträgen und zur Abgabe von Erklärungen in ihrem Namen – insbesondere auch von Rechtsmittelverzichten und -zurückziehungen – sowie zur Entgegennahme aller Erledigungen im Grundbuchverfahren und im Verfahren um die (allenfalls erforderliche) grundverkehrsbehördliche Bewilligung des vorliegenden Abtretungsvertrages.*

*5.3 Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig sowie gegenüber den Vertragsverfassern, sämtliche für die Abwicklung und Durchführung des gegenständlichen Abtretungsvertrages erforderlichen Erklärungen samt Unterschriften in der jeweils gehörigen Form zu leisten und den Vertragsverfassern sämtliche von ihnen zur Abwicklung und Durchführung des gegenständlichen Abtretungsvertrages benötigten Urkunden über deren Aufforderung ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.*

*5.4 Sollte aus einer Nachprüfung bzw. Neu Beurteilung der Berechnung der Grunderwerbsteuer und/oder der gerichtlichen Eintragungsgebühr durch die Finanz- und oder Gerichtsbehörden eine Nachforderung resultieren, so geht diese ausschließlich zu Lasten der übernehmenden Partei und sind die Vertragsverfasser von den Vertragsteilen hinsichtlich derartiger (Nach)Forderungen schad- und klaglos zu stellen.*

*5.5 Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass den Vertragsverfassern das Abtretungsobjekt nicht aus eigener Besichtigung bekannt ist und sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf die rechtliche Abwicklung dieses Abtretungsvertrages unter Ausschluss jedweder Haftung für dessen steuerrechtliche Aspekte und Auswirkungen bezieht. Die Vertragsteile werden für ihre jeweilige steuerliche Beratung selbst sorgen.*

## **6. Sonstige Bestimmungen**

*6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Vertragsteilen eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.*

*6.2 Alle mit dieser Übertragung und deren grundbücherlicher Durchführung anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr werden von der übernehmenden Partei getragen. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die übergebende Partei, die dazu auch den Auftrag erteilt hat. Die Kosten der jeweils eigenen rechtlichen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich.*

6.3 Der vorliegende Vertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der übernehmenden Partei zusteht. Die übergebende Partei erhält eine einfache Kopie.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die o.a. Flächen in das öffentliche Gut übernehmen und den vorliegenden Abtretungsvertrag genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 6) Erhöhung der Friedhofsgebühren**

Folgende Änderungen sind zu beschließen (gelb markiert):

- Um die Kosten des Steinmetzes für die nächsten 5 Jahre abzudecken ist eine Erhöhung der Beerdigungsgebühren in Höhe von 20% erforderlich.
- Weiters wird ein genereller Zuschlag von 50% für Begräbnisse am Samstag eingehoben.
- Zusätzliche Beerdigungsgebühr für Beerdigung bzw. Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

*Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende*

***Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der KG Ulrichskirchen, KG Schleinbach und KG Kronberg***

*beschlossen:*

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:*

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen mit Leichenkammer (Kühlanlage)*

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

*Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für*

##### **l) Erdgrabstellen:**

- a) Familienrandgräber*
  - 1. für 1 Leiche (einfach) € 125,00*
  - 2. für 2 Leichen (einfach) € 190,00*
  - 3. für 2 Leichen (doppelt) € 250,00*

4. für 3 Leichen (dreifach)	€ 325,00
5. für 4 Leichen (doppelt)	€ 375,00
b) Familieninnengräber	
1. für 1 Leiche (einfach)	€ 100,00
2. für 2 Leichen (einfach)	€ 125,00
3. für 2 Leichen (doppelt)	€ 190,00
4. für 3 Leichen (dreifach)	€ 250,00
5. für 4 Leichen (doppelt)	€ 310,00
II) <u>sonstige Grabstellen:</u>	
a) Gräfte	
1. für 3 Leichen (einfach)	€ 620,00
2. für 6 Leichen (doppelt)	€ 865,00
b) Urnensäulen	
1. für 1 Urne	€ 70,00
2. für 2 Urnen	€ 85,00
3. für 3 Urnen	€ 100,00
4. für 4 Urnen	€ 115,00
5. für 5 Urnen	€ 130,00

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

##### I) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab

a) bis 1,90 m Tiefe	€ 378,00
bis 2,50 m Tiefe	€ 438,00
b) mit Deckel einfach bis 1,90 m Tiefe	€ 918,00
mit Deckel einfach bis 2,50 m Tiefe	€ 984,00
c) mit Deckel doppelt bis 1,90 m Tiefe	€ 1.014,00
mit Deckel doppelt bis 2,50 m Tiefe	€ 1.074,00

##### II) Beisetzung einer Leiche in sonstigen Grabstellen

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) in einer Gruft einfach | € 546,00 |
| b) in einer Gruft doppelt | € 636,00 |

III) Beerdigung bzw. Beisetzung einer Urne

- |   |          |
|---|----------|
| c) in einem Erdgrab für Leichen ohne Deckel | € 108,00 |
| d) in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel  | € 606,00 |
| e) in einer Urnensäule                      | € 66,00  |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen am Samstag wird ein Zuschlag von 50% auf die jeweilige Gebühr nach Absatz (1) verrechnet.

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen mit Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 7) Verkauf von Gemeindegrund, KG Ulrichskirchen**

Barbara und Wolfgang Erdelyi, Viehtriftgasse 4/3/6, 1210 Wien, haben einen Keller in der Viehtrift erworben und ersuchen nun um Verkauf der folgenden Teilstücke gem. TP GZ 5773/20, DI Brezovsky:

Figur 5 der Parz.Nr. 2156/2 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 10,00/m<sup>2</sup> (Glf)  
Figur 6 der Parz.Nr. 2182/10 im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 20,00/m<sup>2</sup> (BS Keller, Presshäuser).

Antrag Bgm. Bauer: Dieses Ansuchen zu genehmigen, sämtliche den Verkauf betreffenden Kosten werden von den Käufern übernommen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 8) Grundankauf / Grundverkauf, KG Schleimbach**

Für die Errichtung eines wasserführenden Weges von ca. 4m Breite zwischen Irothohlweg und dem RHB Sonnleithen konnten durch OV GfGR Gadinger endlich die Zustimmungen von den Grundstücksbesitzern eingeholt werden.

Es sind daher die folgenden Transaktionen zu tätigen lt. TP GZ 5687/20, DI Brezovsky:

- Gemeinde kauft von Fischer: 42 m<sup>2</sup> (Figur 1)
- Gemeinde kauft von Stich: 626 m<sup>2</sup> (Figur 2 mit 3 m<sup>2</sup> + Figur 4 mit 711 m<sup>2</sup> abzüglich Figur 5 mit 88 m<sup>2</sup>)
- Gemeinde verkauft an Anger: 33 m<sup>2</sup> (Figur 7)

Letztendlich hat die Gemeinde 635 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 3,50/m<sup>2</sup> anzukaufen im Gesamtwert von EUR 2.222,50. Die Abwicklung erfolgt gem. §13 LTG.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Transaktionen zu genehmigen, sämtliche Kosten den Verkauf/Ankauf betreffend übernimmt die Marktgemeinde.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 9) Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung**

Es soll die Beleuchtung in den folgenden Straßenzügen erneuert bzw. ergänzt werden:

#### **ULRICHSKIRCHEN:**

- Johann Burgmann Park
- Bahnhof
- Hohe Schule

#### **SCHLEINBACH:**

- Feldweg
- Hauptplatz
- Waldgasse

#### **KRONBERG:**

- Parkgasse
- Parkplatz Feuerwehrhaus

Es wurden am 14.5. die folgenden Unternehmen zur Offertlegung bis spätestens 11.6.2021, 11 Uhr, eingeladen: Elektro Gindl, Elektro Ecker, Elektro Meissl und Elektro Manschein.

Abgegeben hat nur Firma Elektro Gindl, Fa. Manschein hat sich auf Grund von Kapazitätsproblemen entschuldigt, Fa. Elektro Ecker hat noch am 11.6.21 um eine

kurze Verlängerung der Abgabefrist auf Grund von EDV Problemen ersucht, dann jedoch nicht abgeben, es erfolgte keine Reaktion von Fa. Elektro Meissl.

Nach Durchsicht des Offertes kann bekanntgegeben werden, dass Firma Gindl eine Preiserhöhung von rund 2% gegenüber dem Vorjahr eingerechnet hat. Lt. Statistik Austria beläuft sich die Inflationsrate von Mai 20 zu Mai 21 auf ca. 2,5%.

Angebot Fa. Elektro Gindl: EUR 72.581,66 exkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Die Firma Elektro Gindl mit den Arbeiten zu beauftragen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 10) Gehsteigerrichtung, KG Schleimbach**

Der Gehsteig in der Sonnleithengasse soll ab den Alpenland-Bauten bis Höhe Spielplatz verlängert werden, dieser wird nach Besichtigung durch den Verkehrssachverständigen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht direkt neben der Fahrbahn, sondern in der angrenzenden Grünfläche als Gehweg errichtet.

Angebot Fa. Leithäusl: EUR 28.032,02 exkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten zu genehmigen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 11) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen**

GfGR Daucher stellt im Namen der SPÖ Fraktion die folgende Anfrage:

*„Sozialdemokratischer Klub im Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen - Schleimbach - Kronberg*

*An den Herrn Bürgermeister  
Ernst Bauer  
Kirchenplatz 3  
2122 Ulrichskirchen*

*Betreff: Anfrage bezüglich „Der Meierhof“*

*Wie im Internet zu erfahren ist, wirbt „der Meierhof“ in der Wienerstraße 13 in 2122 Ulrichskirchen mit seinen Veranstaltungsräumlichkeiten, Behandlungsraum, Küche und Schank (Quelle facebook).*

*Von unserer Seite wird es begrüßt, wenn sich Betriebe, Firmen und Vereine in unserer Marktgemeinde ansiedeln. Ebenso freuen wir uns auch über Räumlichkeiten in denen Veranstaltungen abgehalten werden können.*

*Jedoch sollte dies alles auf rechtlichen und vorschriftsmäßigen Grundlagen basieren. Deshalb stellen sich für uns einige Fragen:*

- 1) Besteht für die Räumlichkeiten eine Betriebsanlagengenehmigung bzw. Veranstaltungsbetriebsstättenehmigung?
- 2) Sind Sanitäranlagen in ausreichender Anzahl vorhanden?
- 3) Erfolgte eine für diese Nutzung baubehördliche Bewilligung bzw. gibt es ein Veranstaltungskonzept mit den dazugehörenden Sicherheitsmaßnahmen?
- 4) Wie sieht die Parkplatzsituation aus (NÖ BTV Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kfz). Sind am Veranstaltungsgelände Parkplätze vorhanden (Laut Internet bis zu 200 Teilnehmer bei Veranstaltungen)? Im Innenhof bzw. ehemaliger Lagerplatz keine Parkplätze bzw. ist dort Bühne.

Der Klub der SPÖ Gemeinderäte ersucht den Herrn Bürgermeister die gestellten Fragen bis zur nächsten GR Sitzung zu beantworten.“

Bgm. Bauer informiert, dass ihm bis dato keine diesbezüglichen Informationen vorliegen.

GR Gschwent: Wie ist der Plan für die Teststraße im Juli?

Bgm. Bauer: Es erfolgt ab heute (24.6.) eine Reduktion auf eine Straße. Die MitarbeiterInnen werden über die Einsätze in den nächsten Tagen informiert.

GR Gschwent: Wie ist der Stand bezüglich Umbau Pfarrhof?

Bgm. Bauer: Letzte Woche erfolgte eine Begehung mit dem Statiker, der einen Kostenvoranschlag über die von ihm zu setzenden Arbeiten geben wird.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 18.35 Uhr die Sitzung.

Handwritten signatures in blue ink. The signatures are: a large, stylized signature at the top; 'H. Schwaninger' in the middle; 'J. Wast' on the left; and two more signatures at the bottom, one of which appears to be 'M. ...'.

